

Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über verschiedene Verwaltungsangelegenheiten und den Ausgang des Novalzehntstreits. Konz. Wien, 1721 August 15, AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] [linke Spalte]

Vom Harpprecht.¹ De dato 15. Augusti 1721.

Relation² über die in dem fürstenthumb Hohenliechtenstein obgehabte commission.

1. In puncto der vaduzisch- und schellenbergischen verfertigten landtcarten.
2. In puncto einrichtung der landtstrass und transportwesen über den Bodensee etc.
3. In puncto geschlossenen contracts wegen re-ædificirung³ einer ruinirten mühl.
4. In puncto der dahier angelangten kayserlichen commission, aufhörung der excommunication et interdici⁴. Cassirung⁵ der sequestration⁶ und tractirung⁷ der novalium⁸ halber sowohl mit dem clero, als auch denen unterthanen.

Ponatur ad acta ultimi passus⁹, die 3 ersteren seynd extrahirt¹⁰ worden ad acta.

[rechte Spalte]

Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.¹¹

Ich habe zwar schon vor 14 tagen vermeynet, euer durchlaucht von demjenigen, was fernerhin alltäglich bey uns passiret, ein umbständliches diarium¹² underthänigst einzusenden, habe aber alldieweyl die mitt dem clero sowohl, als denen underthanen, vorgeweste tractaten bald guht bald bös angeschienen, und mann niemahlen ettwas vollständiges zu berichten gehabt. Dahero auch euer durchlaucht mitt lautter ohngewisenen stuckwerk¹³ zu belastigen angestanden. Darzu bis dato nicht gelangen können. Nachdeme da aber die kayserliche subdelegations-commission sich gestern geendiget, habe meiner schuldigkeit ein genügen zu thun, gegenwartigen bericht kurzlich abzustatten, nicht ermanglen solle.

Allermassen dann hiemitt euer durchlaucht so viel underthänigst hinterbringe, dass, nachdeme den 28. passato¹⁴ wir unsere labores¹⁵ wider angefangen, und der von Lindau hiehero gekommene

¹ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.*

² Bericht.

³ Wiedererrichtung.

⁴ Verbot gottesdienstlicher Handlungen.

⁵ Aufhebung.

⁶ Beschlagnahmung.

⁷ Behandlung.

⁸ *Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 654.*

⁹ „Ponatur ad acta ultimi passus“: die letzten Punkte werden zu den Akten gelegt.

¹⁰ herausgenommen.

¹¹ *Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

¹² Tagebuch.

¹³ Flickwerk. Unvollständigen Angaben.

¹⁴ letzten Monats.

¹⁵ Arbeiten.

ingenieur mitt copiirung der vaduzisch- und schellenbergischen landcharten förtig worden. Underdessen aber ein und anderer ortten das terrain selbst zu sehen und zu recognosciren¹⁶ vor nöhtig befunden. Solchen tags ich, der buchhaltter und landvogt neben dem landschreyber^a, ingenieur und einem zu einrichtung der allhiesigen factorie¹⁷ und correspondenz von Lindau mittgekommenen experimentirten¹⁸ kauffmann und spediteur uns [2] in das Schellenbergische erhoben, und anfänglich über Bändern und Roggell, und sodann von dort aus auff den sogenannten Schellenberg selbst uns begeben. Dasselbst die situation des landes und in sonderheit der zweyen ruinirten Schlösser Hinder- und Vorder-Schellenberg¹⁹ (darein der buchhalter, landvogten und landschreyber sich über die rudera²⁰ und præcipitia²¹ nicht ohne gefahr gewagt, und in sonderheit das leztere sehr stark ansehlich und wehrhafft gefunden) in genauen augenscheyn genommen. Und sogann späten abends bey starkem regenwetter uns widerum zurück auff Roggell verfüget, umb daselbsten den aus der Schweiz von Rheineck aus zur conferenz beschriebenen stattschreyber zue erwartten, welchen wir auch vor uns gefunden und mitt demselben wegen einrichtung der strassen und transport der wahren, alles so abgereeget, dass wir ohne betretung des Austriaci alles in das künfftige über den Bodensee per Rheyneck auff Roggell und sodann hiehero in leydentlichem ohnkosten werden haben können, allermassen dann auch erst gedachter stattschreyber noch früh morgens bey anbrechendem tag sich über den Rheyen sezen lassen, und mitt denen alda befindlichen, zue der spedition nöhtigen land-leutten alles in völlige richtigkeit gesezet haben. Alldieweylen aber der zu haus bey seinen [3] rechnungsgeschäftten verblibene verwaltter, uns die ankunfft der kayserlichen commission berichtet, so seyn wir ohne die vorgehabte visitation des Schellenbergischen völlig zue verrichtten, morgen umb 9 uhr von Roggell wider hinweg und an die fürstliche Rheynmühle²² gerayset. Dasselbsten auch so viel gefunden, dass die annoch stehende, vor ettwa ein paar jahren neu erbauete, Rheynmühle in gutem stand. Auch zumahlen genug vorhanden, und mitt einem dem ansehen nach feynen müller besezet, von der andern im verwichenen Winter aus fahrlässigkeit des damahligen mullers (der bey wachsendem Rheyen, mittsammt seinen jungen zue dem verwaltter hiehero um [...] geloffen, aber in der nacht nicht mehr nacher haus gekommen) verwahrloseten, zwar ohne dem alltt und baufällig gewesten mühen noch zimlich vile materialien an wellbaumen²³, eysen, holz und steynen vorhanden. Demenach mittelst diser reliquien concurrenz mitt leichten ohnkosten eine neue mühle könne gebauet werden.

Alldieweylen nun alle von dem verwaltter sonsten gethane bericht und vorschläge, von erbauung einer neuen, oder erweiterung der vaduzischen herrschafft mühlen vor impracticabel und hochst schädlich gefunden worden. Herenttgegen aber der mitt darzu gezogene schellenbergische alte landshauptmann Nescher, als ein in dieser sach erfahrener practicus, die schleunige [4] widererbauung dieser Rheynmühlen umb so nöhtiger und nuzlicher gehalten, als die reparations-ohnkosten sich auff ein leydentliches belauffen. Herenttgegen aber hernach beede mühlen jährlich wohl 300 viertel muhlkorn, jeedes zu einem gemeynen jahrgang per 1 fl.²⁴ gerechnet, ertragen, und allein durch einen müller und jungen versehen werden köntten. Als hatt mann von commissions wegen nöhtig erachtet mitt der reparation ohneingesteltt fürzugehen und zu solchem ende denjenigen zimmermann zu beruffen, der die gegenwartige Rheynmühl ebenmässig erbauet hatt.

¹⁶ untersuchen.

¹⁷ Faktorei: Handelsniederlassung.

¹⁸ erfahrenen.

¹⁹ Obere- und Untere Burg Schellenberg. Vgl. Verena HASENBACH, *Schellenberg (Burg)*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, S. 836–837.

²⁰ Schutt.

²¹ abschüssigen Teile.

²² Rheinmühle (f). *Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

²³ Als Wellbaum oder Welle wird ein großer, starker Baum bezeichnet, an dem das Mühlrad befestigt wird. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 237, Leipzig 1856, S. 152.

²⁴ Fl.: Gulden (Florin).

Mitt deme mann auch endlich nach langem tractiren den 3. huius²⁵ übereingekommen, daß er die arbeit per 236 fl. übernommen. Bey dieser gelegenheit auch der buchhalter die annoch im vorratt seyende mobilien, eyserne ketten und mühlgeschirr zu inventiren nicht ermanglet hatt.

Bey unserer anheimkunfft haben wir sogleich den kayserlichen herrn commissarium durch den verwalltter zu beneventiren²⁶ veranstalttet. Sodann gefolgt tags, als den 30. passato ich und der landvogt uns selbst hinab begeben und erfahren, dass von fürstlich churischer seyten sich auch ein mandatarius eingefunden. Demenach commissio den 31. werde eröffnet werden, welches dann auch geschehen, und wie das euer durchlaucht allberaitt underthänigst eingesendete pro- [5] thocolum commissionis des mehreren besagt.

Selben und folgende täge mitt dem clero so weit gehandelt worden, dass allerforderist die communication und interdict auffgehoben, so von uns die sequestration gleicher gestallt [...] due sequestrata dem clero mitt dessen g[...]licher zuefridenheitt restituiret und bonificirt²⁷. Alles auch in præsenz des buchhaltters auffts genauiste berechnet und richtig gestellet, ^bder bisherig und künfftige einzug der novalium bis zu ausstrag der sache der allhiesigen fürstlichen verwaltung in quiete²⁸ überlassen^b. Sodann in puncto amicabile compositionis et ridigosæ possessionis gehandelt worden, prout latius in prothocollo²⁹.

Alldieweylen aber der clerus dann und wann nicht wenige moras³⁰ gemachet, so habe den kayserlichen commissarium ersuchet, zue gewinnung der zeit das negotium³¹ mit denen underthanen ebenmässig fürnehmen, und weylen underdessen euer durchlaucht gnädigste resolution³² und ratification³³ weegen der von Balzers und Trysen eingekommen, so habe solche denenselben coram commissione zu eröffnen keinen anstand gefunden. Es haben sich auch diese beede gemainden zimlich begriffen, und ausser der neuen ämbter ersezung nicht viel movirt³⁴, sondern sich gehorsamist submitirt³⁵. Die Vaduzer und Schaaner aber haben ihre angewohnthen und von denen ohnrühigen ^c Schellenbergern noch mehrers auffgeheztten, gottlosen, auffruhrischen gewonheit nach sich dergestallt bezeuget, dass ich laut prothocolli bey dieser ehrvergessenen gesellen fast lebensgefahr gehabt, [6] und aniezo allererst wahr worden, dass die hiesige beamtete das kayserliche mandat zue publiciren, billiches bedenken getragen.

Alldieweylen nun in hac causa³⁶ mitt ihnen nichts fruchtbarliches verrichtet werden können, wie ein solches euer durchlaucht auff dem beykommenden prothocollo das mehrern ersehen werden. Underdessen aber verwichenen 8. huius ihro fürstlichen gnaden von Chur³⁷ in hiesiger gegend anlangen wollen. Mann also in dero præsenz coram commissione contra clerum vel subditos³⁸ ettwas vorzunemmen bedenken getragen, ist der herr commissarius mitt denen seinigen auff ein paar tagen in das Pfeffersbad³⁹, umb solches zu besichtigen, verraiset. Ich aber habe die anstallt

²⁵ dieses Monats.

²⁶ freundlich zu empfangen.

²⁷ vergütet.

²⁸ stillschweigend.

²⁹ „in puncto amicabile compositionis et ridigosæ possessionis gehandelt worden, prout latius in prothocollo“: in der Angelegenheit freundschaftliche Anordnungen und lächerliche Besitzungen gehandelt worden, so wie es im Protokoll eingetragen ist.

³⁰ Verzögerung.

³¹ Geschäft.

³² Beschluss.

³³ Bestätigung.

³⁴ erregt.

³⁵ unterworfen.

³⁶ dieser Sache.

³⁷ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (7. Mai 1657–11. Oktober 1728). Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

³⁸ „præsenz coram commissione contra clerum vel subditos“: Anwesenheit vor der Kommission gegen den Klerus oder die Untertanen.

³⁹ Bad Pfäfers in der Taminaschlucht bei Bad Ragaz (CH).

gemachtet (weylen mir der churische allhier subsistirende mandatarius⁴⁰, dass ihro fürstliche gnaden solches in signum reconciliationis⁴¹ gerne sehen würden), dass den 9. huius der verwalter und landschreyber seiner hochfürstlichen gnaden bis vor Schaan hinaus entgegengeritten. Dieselbe nahmens euer durchlaucht complimentiret und sich zu aller nachbarlichen freundschaft offeriret. Alldieweylen nun diese sehr gnädig empfangen worden, auch der pfarrer von Schaan den 10. früh morgens selbst auff allhiesigem Schloss sich eingefunden und uns zur mittagmahlzeit invitiret. So bin ich und der landvogt dahingeritten, von seiner fürstlichen gnaden auch auff das hofflichste und gnädigste be- [7] willkommet worden. Dahero wir auch vor nöthig gehalten, dieselbe nach geendigter mahlzeit hiehero zu beglaiten. Deroselben bey visitirender St. Florini Capell⁴² d^r mitt aller möglichen ehrbezeugung^d auffzuwartten, und sie dann bis in dero nachtlager auff Balzers zu bedienen, wo selbst auch wir spatens abend ankommen und wegen den ganzen nachmittag fürgewährten starken reegens daselbsten übernachtet, und weyl seine fürstlich gnaden am morgen daselbst die firmung verrichtet und noch zu mittag gespeiset, haben wir dieselbe auch so lang bedient, und hernach über das fürstliche territorium bis an die pundtnerische gränzen beglaitet, woselbst seine in denen gnädigsten terminis von uns abschied genommen, sich vor die empfangene ehre bedanket, solches gegen euer durchlaucht anzurühmen, den clerum zu allem respect anzuhalten, künfftighin alle gute nachbarschaft zu cultiviren, und das in puncto novalium vorsehende transactions-werk auff alle mögliche weyse zue befördern, gnädigst versprochen. Wir damitt unser rukweg nacher haus, under abermahlig beständig starkem regenwetter genommen haben.

Dienstags, den 12. huius, wolltten wir zu der kayserlichen commission, umb der von dem clero angemassten zeugen verhör beyzuwohnen. Nachdeme mann aber in erfahrung gebracht, dass underdessen die onruhige köpfe bey denen [8] underthanen in ettwas verrauchet, und sie sich auff zuesprechen ehrlicher leutt und besonders des allhiesigen zollers zu accommodiren intentioniret⁴³ seyen, habe ich vor thunlich erachtet, gegen den clerum suchen einige zeytt zu gewinnen, und die vorhabende zeugenverhör in so lang suchen zue suspendiren, bis und dann mann sehen könnnte, wohin endlich das mitt denen underthanen vorhabende transactions-werk sich lenken möchte. Habe dahero meine vorige instantien⁴⁴, dass die zeugen, ipsius sumtibus⁴⁵ solltten examiniret werden. Bey der commission schriftlich reiterirt⁴⁶, und dass pars producens⁴⁷ 50 reichsthaler erlegen solle, begehret, welches clerus nicht thun wollen, sondern furzufahren gebetten. Ich aber dargegen protestirt und endlich alles auff kayserliche decision ausgestellt, dardurch auch die zeitt gewonnen, dass commissionem solches ad referendum genommen. Mitthin dero labores ex parte cleri⁴⁸ beschlossen hatt.

Hierauff wurde der underthanen erklärung mir den 13. huius, nachmittags eröffnet, und mitt der commission die abreede genommen, dass ich ein project-transactionis begreyffen und commissio sodann ein solches denen underthanen proponiren⁴⁹, welches dann den 14. huius geschehen, aber noch dato wenige ingress gefunden, so dass auch der herr commissarius künfftigen Sonntag von hier abzuraysen, vorhero aber nicht ein und anders tentamen⁵⁰ zu thun, sich resolviret⁵¹, von dessen

⁴⁰ „subsistirende mandatarius“: *verbliebene Bevollmächtigte.*

⁴¹ „in signum reconciliationis“: *im Zeichen der Versöhnung.*

⁴² *Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPPER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 421.*

⁴³ „accommodiren intentioniret“: *anzupassen bereit.*

⁴⁴ *Befehle.*

⁴⁵ „ipsius sumptibus“: *denselben Aufwänden.*

⁴⁶ *wiederholt.*

⁴⁷ „pars producens“: *angeführte Seite.*

⁴⁸ „labores ex parte cleri“: *Arbeiten von Seiten des Klerus.*

⁴⁹ *vorschlagen.*

⁵⁰ *Probe.*

⁵¹ *entschlossen.*

erfolg dann das weittere hiernächst underthänigst zu berichtten nicht ermangle. Dermahlen aber wegen ab-eylender post schliesse verharrende.
Sub dato Hohenliechtenstein, den 15. Augusti 1721.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{b-b} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^c *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{d-d} *Ergänzung in der linken Spalte.*